

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider
c/o Bayerischer Tischtennis Verband
Postfach 50 01 20
80971 München

E-mail: schneider@bttv.de



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 09.11.2021

Aktenzeichen: SGV 05/2021

Urteil

im Verfahren

wegen des Einspruchs gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts vom 16.08.2021

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 09.11.2021

durch

die Vorsitzende Katharina Schneider, Augsburg

die Beisitzerin Simone Amthor, Karlstadt

den Beisitzer Wolfgang Groh, Stockstadt

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts vom 16.08.2021 wird als unbegründet zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.**

A. Tatbestand

Bei einem Race-Turnier im Juni 2021, das vom Verein A ausgetragen wurde, kam es kurz nach Turnierbeginn zu einem Starkregen und Hagelschauer. Durch eine geöffnete Dachluke trat Hagel und Regen in die Halle ein und kam auf den Hallenboden. Die Wasserflecken wurden mit Papiertüchern so gut wie möglich beseitigt. Die bereits laufenden Spiele der ersten Runde wurden an den Tischen fortgesetzt, die am wenigsten durch Nässe betroffen waren.

Durch einen ausgelösten Feueralarm mit Sirene und den Einsatz der Feuerwehrleute in der Halle kam es zu weiteren Beeinträchtigungen des Spielbetriebs. Das Turnier wurde auf Wunsch der Teilnehmer dennoch fortgesetzt und zu Ende gespielt.

Der Teilnehmer X beendete das Turnier nach der ersten Runde und kündigte dies bereits während der ersten Partie der Turnierleitung an. Zur Begründung führte er aus, dass er während seines Erstrundenmatches dreimal den Tisch habe wechseln müssen und die mit Papierhandtüchern notdürftig aufgesaugten Wasserlachen sowie der immer noch nicht abgestellte Sirenenton für ihn keine Wettkampfbedingungen mehr darstellten.

Eines der sodann fünf ausgefallenen Spiele gegen den Spieler Y wurde zwei Wochen nach dem Turnier mit dreimal 0:11 gewertet, wodurch der Spieler X 16 Punkte verlor.

Hiergegen legte der Spieler X Widerspruch ein.

Das für die Race-Turniere zuständige Schiedsgericht entschied mit einstimmigem Votum, dem Widerspruch von Spieler X zu folgen.

Als Begründung führte dieses auf, dass *eine „mögliche Verletzungsgefahr“ für das Schiedsgericht sehr wohl eine Begründung für eine Turnieraufgabe darstelle, die deshalb nicht weiter sanktioniert werden dürfe. Im Allgemeinen dürften „irrationale“ Gründe einer Verletzungsgefahr natürlich keine Rolle spielen, aber die Schilderungen über die Situation in der Halle bei besagtem Turnier gäben dem Schiedsgericht Anlass genug, dem Spieler eine Glaubwürdigkeit einzuräumen, ohne selbst konkrete Belege für eine Gefahr anführen zu können.*

Aus diesem Grund wurden sämtliche Spiele nach Aufgabe des Spielers X ohne Wertung für die TTR-Berechnung gelistet. Eine entsprechende Änderung wurde vorgenommen.

Der Spieler Y legte gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts vom 16.08.2021 am 17.08.2021 Einspruch beim Sportgericht des Verbandes ein.

Am 21.09.2021 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 08.10.2021. Nachdem zunächst keine Stellungnahme vom ausrichtenden Verein einging, setzte die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes diesem eine Nachfrist bis zum 20.10.2021. Am 19.10.2021 ging sodann eine Stellungnahme ein.

B. Entscheidungsgründe

Der Einspruch des Spielers Y ist zulässig, aber unbegründet.

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

1. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 RVStO.
2. Der Einspruch gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts vom 16.08.2021 ist fristgerecht gem. § 26 Abs. 1 RVStO zusammen mit dem erforderlichen Kostenvorschuss gem. § 14 Abs. 5 RVStO am eingegangen.
3. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichtes informiert und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist unbegründet.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird vollumfänglich auf die Begründung des Schiedsgerichts Bezug genommen. Die vom Spieler X geschilderte Hallensituation mit Hagel und Schauer wurde vom austragenden Verein vollumfänglich bestätigt. Dies stellt auch nach Ansicht des Sportgerichts des Verbandes eine „mögliche Verletzungsgefahr“ dar, die eine Begründung für eine Turnieraufgabe darstellt und deshalb nicht weiter sanktioniert werden darf.

(...)

gez.
Katharina Schneider
Vorsitzende

gez.
Simone Amthor
Beisitzerin

gez.
Wolfgang Groh
Beisitzer